

Offenlegung der Eigenmittel und der Liquidität

Offenlegung per 31. März 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung	3
2	Einleitung und wesentliche Veränderungen	4
3	Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen	7
4	Übersicht Gesamtrisiko	9
4.1	KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Konzern)	9
4.2	KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Stammhaus)	11
5	Offenlegung systemrelevanter Banken	12
5.1	Anhang 3: Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)	12
5.2	Anhang 3: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)	14
6	Corporate Governance	15

1 Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung

AT1	Additional Tier 1 capital - Zusätzliches Kernkapital
AZP	Antizyklischer Puffer
CaR	Capital at Risk - Risikokapital
CCF	Credit conversion factors - Kreditumrechnungsfaktoren
CCP	Central counterparty - Zentrale Gegenpartei
CCR	Counterparty credit risk - Gegenparteikreditrisiko
CET1	Common Equity Tier 1 capital - Hartes Kernkapital
CRM	Credit risk mitigation - Kreditrisikominderung
CVA	Credit valuation adjustment - Wertanpassungsrisiko von Derivaten
D-SIB	Domestic systemically important bank - National systemrelevantes Institut
EAD	Exposure at default - Positionswert bei Ausfall
EL	Expected loss - Erwarteter Ausfall
ERV	Eigenmittelverordnung
Δ EVE	Change in the economic value of equity - Änderung des Barwerts
G-SIB	Global systemically important bank - Global systemrelevantes Institut
HQLA	High-quality liquid assets - Qualitativ hochwertige, liquide Aktiven
IRB	Internal ratings-based approach - auf internen Ratings basierender Ansatz für Kreditrisiken
IRRBB	Interest rate risk in the banking book - Zinsrisiken im Bankenbuch
LCR	Liquidity Coverage Ratio - Quote für kurzfristige Liquidität
LGD	Loss given default - Verlust bei Ausfall
LRD	Leverage ratio denominator - Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio)
Δ NII	Change in net interest income - Änderung des Ertragswerts
PD	Probability of Default - Ausfallwahrscheinlichkeit
PONV	Point of non-viability - Zustand starker Gefährdung oder nicht mehr gegebener Überlebensfähigkeit eines Instituts
QCCP	Qualifying central counterparty - Qualifizierte zentrale Gegenpartei
RWA	Risk-weighted assets - Risikogewichtete Positionen
RWA-Dichte	RWA dividiert durch das Total der Aktiven und der Ausserbilanzpositionen (nach CCF und CRM)
SA-BIZ	Internationaler Standardansatz für Kreditrisiken
SA-CCR	Standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures - Standardansatz zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten
SFT	Securities financing transactions - Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
Stress-VaR	Value at Risk unter einem Stressszenario
T2	Tier 2 capital - Ergänzungskapital
VaR	Value at Risk - Risikomass für die Risikoposition eines Portfolios im Finanzwesen

Bemerkungen zu den Zahlen

Die im Zahlenteil aufgeführten Beträge sind gerundet. Das Total kann deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

In den Tabellen gelten folgende Regeln:

- 0 (0 oder 0.0) Grösse, die kleiner als die Hälfte der verwendeten Zählheit ist
- Keine Werte vorhanden, Zahlenangabe nicht möglich, nicht sinnvoll oder nicht anwendbar

2 Einleitung und wesentliche Veränderungen

Mit den vorliegenden Informationen per 31. März 2020 trägt die Zürcher Kantonalbank ihren Offenlegungspflichten Rechnung. Die Vorgaben dazu stammen aus der Eigenmittelverordnung (ERV) respektive den Offenlegungsvorschriften gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung - Banken» vom 28. Oktober 2015 mit letzter Änderung am 31. Oktober 2019.

Zum Unternehmen

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Das durch den Kanton Zürich als Träger zur Verfügung gestellte Gesellschaftskapital (Dotationskapital) ist Bestandteil der Eigenmittel der Zürcher Kantonalbank. Zusätzlich haftet der Kanton Zürich für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank mit einer Staatsgarantie, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen sollten.

Der Konzern beinhaltet mit dem Stammhaus, der Zürcher Kantonalbank, die grösste Kantonalbank der Schweiz und die viertgrösste Schweizer Bank. Weiter gehören zum breit diversifizierten Konzern die Swisssanto Holding AG mit ihren Tochter- und Subtochtergesellschaften, welche vorwiegend im Asset-Management-Geschäft tätig sind. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd., eine auf die Emission strukturierter Anlageprodukte fokussierte Gesellschaft, die Zürcher Kantonalbank Österreich AG, welche internationales Private Banking betreibt, die Repräsentanz Zürcher Kantonalbank Representações Ltda. sowie die ZüriBahn AG gehören ebenfalls zum Konzern.

Ansätze zur Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der [risikobasierten Eigenmittelanforderungen](#) für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken steht den Banken eine Auswahl verschiedener Ansätze zur Verfügung.

Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für [Kreditrisiken](#) erfolgt im Wesentlichen nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (einfacher IRB-Ansatz (F-IRB)). Für Positionen, bei welchen die Anwendung des IRB-Ansatzes nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken nach dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ). Zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten wird der «standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures» (SA-CCR) verwendet. Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartekreditrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet.

Die erforderlichen Eigenmittel für [Marktrisiken](#) werden auf Basis des von der FINMA genehmigten internen Marktrisiko-Modellansatzes (Value-at-Risk-Modell) ermittelt. Die Unterlegung basiert auf den Marktrisiken des Handelsbuchs und den Wechselkurs-, Edelmetall- und Rohstoffrisiken des Bankenbuchs. Neben den täglich berechneten Value-at-Risk-Werten fließen in die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel wöchentlich berechnete stressbasierte Value-at-Risk-Werte (Stress-VaR) ein. Das Gesamtrisiko wird dabei ebenfalls auf Basis des Modellverfahrens berechnet, die Wertänderungen der Risikofaktoren basieren jedoch auf Daten, die in einem Zeitraum beobachtet wurden, in dem für die Zürcher Kantonalbank ein signifikanter Marktstress beobachtet wurde. Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für die spezifischen Risiken von Zinsinstrumenten erfolgt nach dem Standardansatz.

Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für [operationelle Risiken](#) verwendet die Zürcher Kantonalbank den Basisindikatoransatz.

Risikobasierte Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute

Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen grundsätzlich aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern) und aus Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). In der Schweiz kann seit Juli 2012 zudem ein antizyklischer Puffer hinzukommen, der auf Antrag der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom Bundesrat aktiviert, angepasst oder ausgesetzt wird.

Die **risikobasierte Going-concern-Gesamtanforderung** setzt sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86 Prozent der risikogewichteten Positionen (RWA). Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. März 2020 dem Antrag der SNB zugestimmt, den **antizyklischen Puffer (AZP)** per sofort auszusetzen. Somit entspricht die risikobasierte Going-concern-Totalanforderung per 31. März 2020 sowohl für den Konzern als auch für das Stammhaus der Anforderung aus der ERV (12.86 Prozent der RWA).

Die **risikobasierte Gone-concern-Anforderung** bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Banken unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Banken, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2020 brutto 1.28 Prozent der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird. Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf brutto 7.86 Prozent festgelegt, inkl. des in der ERV vorgegebenen Totals gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung). Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31. März 2020 einer risikobasierten Zusatzanforderung von brutto 0.68 Prozent. Daraus ergibt sich per 31. März 2020 eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 1.96 Prozent. Die risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7.86 Prozent.

Ansätze zur Berechnung der ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio)

Im Rahmen der Ermittlung des Derivate Exposures für die Zwecke der **ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio)** erlaubt die Randziffer 51.1 des FINMA-Rundschreiben 2015/3 «Leverage Ratio - Banken» den Banken die optionale Verwendung des Standardansatzes (SA-CCR). Die Zürcher Kantonalbank wendet diesen seit dem 31. Dezember 2018 wie erforderlich für die risikobasierten Eigenmittelanforderungen als auch freiwillig bei der Leverage Ratio an.

Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die temporären Erleichterungen bei der Berechnung der Leverage Ratio bis zum 1. Januar 2021 gemäss FINMA Aufsichtsmitteilungen 02/2020 und 06/2020 «Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise». Somit sind Zentralbankeinlagen wie bisher im Gesamtengagement für die Leverage Ratio enthalten.

Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio) für systemrelevante Institute

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen ebenfalls aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern) und aus zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Gone-concern). Die Anforderung aus dem antizyklischen Puffer (AZP) ist für die Leverage Ratio nicht anwendbar.

Die **ungewichtete Going-concern-Gesamtanforderung** setzt sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 4.5 Prozent des Gesamtengagements. Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Daraus resultiert per 31. März 2020 sowohl im Konzern als auch im Stammhaus eine Going-concern-Totalanforderung von 4.5 Prozent.

Die **ungewichtete Gone-concern-Anforderung** bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Banken unter-

schiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Banken, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2020 brutto 0.42 Prozent des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird. Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierte Gone-concern-Anforderung erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31. März 2020 einer ungewichteten Zusatzanforderung von brutto 0.22 Prozent. Daraus ergibt sich per 31. März 2020 eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 0.64 Prozent. Die ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf brutto 2.75 Prozent.

Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorquartal bei der Ermittlung der Eigenmittelzahlen

Bei der Ermittlung der Eigenmittelzahlen kam es im Berichtsquartal zu keinen wesentlichen Änderungen.

Entwicklung der regulatorischen Eigenmittel und der Liquidität im Konzern im Vergleich zum Vorquartal

Die Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank übersteigt per 31. März 2020 sowohl risikobasiert als auch ungewichtet deutlich die regulatorischen Anforderungen. Die Liquiditätslage der Zürcher Kantonalbank ist ebenfalls weiterhin komfortabel.

Die risikogewichteten Positionen (RWA) im Konzern betrugen per 31. März 2020 69'208 Millionen Franken (31. Dezember 2019: 64'983 Millionen Franken). Sie lagen damit 4'225 Millionen Franken über denjenigen des Vorquartals. Für die Erläuterung der wesentlichen Gründe, die zu den höheren RWA geführt haben, verweisen wir auf unsere Kommentare zur Tabelle KM1 auf Seite 10.

Der risikobasierten Eigenmittelanforderung (Going-concern) als systemrelevantes Institut in der Höhe von 8'900 Millionen Franken (31. Dezember 2019: 8'811 Millionen Franken) standen am 31. März 2020 im Konzern anrechenbare Eigenmittel (Going-concern) von 12'224 Millionen Franken (31. Dezember 2019: 12'986 Millionen Franken) gegenüber. Dies entspricht einer Überdeckung von 3'324 Millionen Franken (31. Dezember 2019: 4'175 Millionen Franken). Der deutliche Rückgang der Überdeckung setzt sich im Wesentlichen aus drei Faktoren zusammen. Erstens wirken sich die höheren RWA negativ auf die Überdeckung aus (- 573 Millionen Franken). Zweitens hat der Wegfall der Anforderung aus dem AZP einen positiven Effekt (+ 484 Millionen Franken) auf die Überdeckung. Drittens führen die tieferen anrechenbaren Eigenmittel (Going-concern) zu einem Rückgang der Überdeckung um den entsprechenden Betrag (- 762 Millionen Franken). Der Grund für den Rückgang der anrechenbaren Eigenmittel (Going-concern) ist im Wesentlichen, dass das Tier 2-Kapital durch den Wegfall von Übergangsbestimmungen zur Änderung der ERV vom 11. Mai 2016 seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr als anrechenbare Eigenmittel (Going-concern), sondern nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) qualifiziert.

Die Quote Kernkapital (Going-concern) betrug per 31. März 2020 auf Konzernbasis 17.7 Prozent (31. Dezember 2019: 20.0 Prozent). Sie lag damit 4.8 Prozent (31. Dezember 2019: 6.4 Prozent) über der Going-concern-Anforderung (inkl. AZP) von 12.9 Prozent (31. Dezember 2019: 13.6 Prozent). Der Rückgang der Quote Kernkapital (Going-concern) resultiert aus der Kombination des oben beschriebenen Anstiegs der RWA und Rückgangs der anrechenbaren Eigenmittel (Going-concern).

Mit 1'955 Millionen Franken (2.8 Prozent der RWA) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung per 31. März 2020 um 601 Millionen Franken (31. Dezember 2019: Überdeckung um 258 Millionen Franken). Obwohl die Gone-concern-Anforderung im Vergleich zum 31. Dezember 2019 von 1.0 Prozent auf 2.0 Prozent der RWA angestiegen ist, resultiert per 31. März 2020 eine höhere Überdeckung. Dies begründet sich im Wesentlichen dadurch, dass das Tier 2-Kapital wie oben beschrieben seit dem 1. Januar 2020 nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) qualifiziert.

Bei der Leverage Ratio ist das Gesamtengagement im Vergleich zum 31. Dezember 2019 um 11'722 Millionen Franken auf 197'350 Millionen Franken angestiegen. Für die Erläuterung der wesentlichen Gründe, die zum höheren Gesamtengagement geführt haben, verweisen wir auf unsere Kommentare zur Tabelle KM1 auf Seite 10. Die ungewichtete Going-concern-Totalanforderung liegt unverändert bei 4.5 Prozent. Die anrechenbaren Eigenmittel (Going-concern) für die Leverage Ratio sind identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Daraus ergibt sich eine Leverage Ratio Überdeckung (Going-concern) per 31. März 2020 von 1.7 Prozent (31. Dezember 2019: 2.5 Prozent), was 3'343 Millionen Franken (31. Dezember 2019: 4'633 Millionen Franken) entspricht.

Die anrechenbaren Eigenmittel (Gone-concern) für die Leverage Ratio sind ebenfalls identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Mit 1'955 Millionen Franken (1.0 Prozent des Gesamtengagements) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung von 1'267 Millionen Franken per 31. März 2020.

Mit der aktuellen Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel und der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel würde die Zürcher Kantonalbank die endgültigen Regeln ab 2026 wie folgt abdecken: Übererfüllung der risikobasierten Going-concern-Anforderung um 2'363 Millionen Franken und genaue Erfüllung der Gone-concern-Anforderung. Auf ungewichteter Basis beträgt die Übererfüllung der Going-concern-Anforderung 2'382 Millionen Franken und die der Gone-concern-Anforderung 12 Millionen Franken.

Als systemrelevante Bank unterliegt die Zürcher Kantonalbank strengeren Liquiditätsvorschriften. Die weiterhin komfortable Liquiditätslage der Zürcher Kantonalbank widerspiegelt sich auch in der Liquidity Coverage Ratio (LCR). Die LCR auf Konzernbasis ist im Vergleich zum Vorquartal praktisch unverändert und betrug im ersten Quartal 2020 durchschnittlich 121 Prozent (im vierten Quartal 2019: 123 Prozent).

3 Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Eigenmittel- und Liquiditätsangaben gemäss den aktuell gültigen Vorschriften (FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung - Banken»). Die mit n/a markierten Tabellen sind für die Zürcher Kantonalbank nicht anwendbar und werden daher nicht erstellt. Alle anderen Tabellen werden gemäss vorgegebener Publikationshäufigkeit für national systemrelevante Institute mit halbjährlicher Veröffentlichung von Finanzinformationen publiziert.

Referenz	Tabellenbezeichnung	QUAL oder QC ¹	Publikationshäufigkeit		
			quartalsweise	halbjährlich	jährlich
KM1	Grundlegende regulatorische Kennzahlen	QC	X		
KM2	Grundlegende Kennzahlen «TLAC-Anforderungen (auf Stufe Abwicklungsgruppe)»	QC	n/a	n/a	n/a
OVA	Risikomanagementansatz der Bank	QUAL			X
OV1	Überblick der risikogewichteten Positionen	QC		X	
LI1	Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen	QC			X
LI2	Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Positionen und den Buchwerten (Konzernrechnung)	QC			X
LIA	Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten	QUAL			X
PV1	Prudentielle Wertanpassungen	QC			X
CC1	Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel	QC		X	
CC2	Überleitung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel zur Bilanz	QC		X	
CCA	Hauptmerkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente und anderer TLAC-Instrumente	QUAL / QC		X	
TLAC1	TLAC Zusammensetzung international systemrelevanter Banken (auf Stufe Abwicklungsgruppe)	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC2	Wesentliche Gruppengesellschaften – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC3	Abwicklungseinheit – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
GSIB1	G-SIB Indikatoren	QC	n/a	n/a	n/a
CCyB1	Geografische Aufteilung der Forderungen für den erweiterten antizyklischen Puffer nach Basler Mindeststandards	QC	n/a	n/a	n/a

¹ Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)

Referenz	Tabellenbezeichnung	QUAL oder QC ¹	Publikationshäufigkeit		
			quartalsweise	halbjährlich	jährlich
LR1	Leverage Ratio: Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die Leverage Ratio	QC		X	
LR2	Leverage Ratio: detaillierte Darstellung	QC		X	
LIQA	Liquidität: Management der Liquiditätsrisiken	QUAL / QC			X
LIQ1	Liquidität: Informationen zur Liquiditätsquote (LCR)	QC		X	
LIQ2	Liquidität: Informationen zur Finanzierungsquote (NSFR)	QC		X	
CRA	Kreditrisiko: allgemeine Informationen	QUAL			X
CR1	Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven	QC		X	
CR2	Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolien von Forderungen und Schuldtiteln im Ausfall	QC		X	
CRB	Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven	QUAL / QC			X
CR3	Kreditrisiko: Angaben zu Risikominderungstechniken	QUAL			X
CR3	Kreditrisiko: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken	QC		X	
CRD	Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings im Standardansatz	QUAL			X
CR4	Kreditrisiko: Risikoexpositionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz	QC		X	
CR5	Kreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC		X	
CRE	IRB: Angaben über die Modelle	QUAL			X
CR6	IRB: Risikoexposition nach Positionskategorien und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC		X	
CR7	IRB: Risikomindernde Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Risikogewichtung	QC		X	
CR8	IRB: RWA-Veränderung der Kreditrisikopositionen	QC		X	
CR9	IRB: ex post-Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen nach Positionskategorien	QC			X
CR10	IRB: Spezialfinanzierungen und Beteiligungstitel unter der einfachen Risikogewichtungsmethode	QC		X	
CCRA	Gegenpartekreditrisiko: allgemeine Angaben	QUAL			X
CCR1	Gegenpartekreditrisiko: Analyse nach Ansatz	QC		X	
CCR2	Gegenpartekreditrisiko: Bewertungsanpassungen der Kreditpositionen (credit valuation adjustment, CVA) zu Lasten der Eigenmittel	QC		X	
CCR3	Gegenpartekreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC		X	
CCR4	IRB: Gegenpartekreditrisiko nach Positionskategorie und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC		X	
CCR5	Gegenpartekreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenpartekreditrisiko ausgesetzten Positionen	QC		X	
CCR6	Gegenpartekreditrisiko: Kreditderivatpositionen	QC		X	
CCR7	Gegenpartekreditrisiko: RWA-Veränderung der Gegenpartekreditrisikopositionen unter dem IMM-Ansatz (EPE-Modellmethode)	QC		X	
CCR8	Gegenpartekreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien	QC		X	
SECA	Verbriefungen: allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen	QUAL			X
SEC1	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch	QC		X	
SEC2	Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch	QC		X	
SEC3	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des Originators oder Sponsors	QC		X	
SEC4	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des Investors	QC		X	
MRA	Marktrisiken: allgemeine Angaben	QUAL			X
MR1	Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz	QC		X	
MRB	Marktrisiken: Angaben bei Verwendung des Modellansatzes (IMA)	QUAL			X
MR2	Marktrisiken: RWA-Veränderung der Positionen unter dem Modellansatz (IMA)	QC		X	
MR3	Marktrisiken: modellbasierte Werte für das Handelsbuch	QC		X	
MR4	Marktrisiken: Vergleich der VaR-Schätzungen mit Gewinnen und Verlusten	QC		X	
IRRBBA	Zinsrisiken: Ziele und Richtlinien für das Zinsrisikomanagement des Bankenbuchs	QUAL / QC			X
IRRBBA1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zur Positionsstruktur und Zinsneufestsetzung	QC			X
IRRB1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zum Barwert und Zinsertrag	QC			X
REMA	Vergütungen: Politik	QUAL	n/a	n/a	n/a
REMA1	Vergütungen: Ausschüttungen	QC	n/a	n/a	n/a
REMA2	Vergütungen: spezielle Auszahlungen	QC	n/a	n/a	n/a
REMA3	Vergütungen: unterschiedliche Ausschüttungen	QC	n/a	n/a	n/a
ORA	Operationelle Risiken: allgemeine Angaben	QUAL			X
Anhang 3	Offenlegung systemrelevanter Banken: risikobasierte Eigenmittelanforderungen	QC	X		
Anhang 3	Offenlegung systemrelevanter Banken: ungewichtete Eigenmittelanforderungen	QC	X		

¹ Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)

4 Übersicht Gesamtrisiko

4.1 KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Konzern)

Konzern		a	b	c	d	e
in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)		31.03.2020	31.12.2019	30.09.2019	30.06.2019	31.03.2019
Anrechenbare Eigenmittel						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	11'474	11'515	11'019	11'030	11'173
1a	Hartes Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
2	Kernkapital (T1)	12'224	12'261	11'760	11'776	11'915
2a	Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
3	Gesamtkapital total	12'927	12'986	12'486	12'513	12'657
3a	Gesamtkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
Risikogewichtete Positionen (RWA)						
4	RWA	69'208	64'983	66'720	64'187	64'580
Mindesteigenmittel						
4a	Mindesteigenmittel	5'537	5'199	5'338	5'135	5'166
Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA) ²						
5	CET1-Quote	16.6%	17.7%	16.5%	17.2%	17.3%
5a	CET1-Quote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
6	Kernkapitalquote	17.7%	18.9%	17.6%	18.3%	18.5%
6a	Kernkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
7	Gesamtkapitalquote	18.7%	20.0%	18.7%	19.5%	19.6%
7a	Gesamtkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)						
8	Eigenmittelpuffer nach Basler Mindeststandards (2.5% ab 2019)	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
9	Antizyklischer Puffer (Art. 44a ERV) nach Basler Mindeststandards	-	-	-	-	-
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz	-	-	-	-	-
11	Gesamte Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards in CET1-Qualität	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
12	Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards	10.7%	12.0%	10.7%	11.5%	11.6%
Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) ³						
12a	Eigenmittelpuffer gemäss Anhang 8 ERV	-	-	-	-	-
12b	Antizyklischer Puffer (Art. 44 und 44a ERV)	-	-	-	-	-
	Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	-	0.7%	0.7%	0.7%	0.7%
12c	CET1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
12d	T1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
12e	Gesamtkapital-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
Basel III Leverage Ratio						
13	Gesamtengagement ⁴	197'350	185'628	189'879	187'040	187'693
14	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)	6.2%	6.6%	6.2%	6.3%	6.3%
14a	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements) ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
Liquiditätsquote (LCR) ⁵						
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	43'356	43'679	49'119	48'017	48'692
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	35'895	35'594	38'539	38'430	37'199
17	Liquiditätsquote, LCR	121%	123%	127%	125%	131%
Finanzierungsquote (NSFR) ⁶						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung	-	-	-	-	-
19	Erforderliche stabile Refinanzierung	-	-	-	-	-
20	Finanzierungsquote, NSFR	-	-	-	-	-

¹ Banken, für die das Expected Loss Accounting nicht anwendbar ist, sowie Banken, welche die Übergangsregeln nicht anwenden, können die oben erwähnten Zeilen ignorieren. Die Zürcher Kantonalbank wendet zum Stichtag das Expected Loss Accounting noch nicht an, darum sind diese Zeilen für sie nicht anwendbar.

² Die Berechnung der Kennzahlen erfolgt nach den Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

³ Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a – 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.

⁴ Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die temporären Erleichterungen bei der Berechnung der Leverage Ratio bis zum 01.07.2020 gemäss FINMA Aufsichtsmittteilung 02/2020 «Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise». Somit sind Zentralbankeinlagen wie bisher im Gesamtengagement für die Leverage Ratio enthalten.

⁵ Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.

⁶ Die Zeilen 18 – 20 sind erst nach Inkrafttreten der Regelung zur NSFR offen zu legen.

Das harte Kernkapital (CET1) hat sich im Vergleich zum 31. Dezember 2019 hauptsächlich um die Auflösung von Reserven für allgemeine Bankrisiken (46 Millionen Franken) reduziert. Das Kernkapital (T1) und das Gesamtkapital sind im Wesentlichen im gleichen Umfang gesunken wie das harte Kernkapital (CET1).

Die RWA sind im Vergleich zum 31. Dezember 2019 um 4'225 Millionen Franken angestiegen. Die Kreditrisikopositionen haben im Wesentlichen aufgrund von höheren Volumina bei festen Vorschüssen und Kontokorrentkonten zugenommen (RWA + 2'006 Millionen Franken). Der Hauptgrund für die höheren RWA für Gegenpartekreditrisiken (+ 853 Millionen Franken) und für das Wertanpassungsrisiko von Derivaten (CVA) (+ 616 Millionen Franken) ist das per 31. März 2020 höhere Derivatevolumen. Zudem liess die angestiegene Marktvolatilität die RWA für das Marktrisiko um 736 Millionen Franken zunehmen.

Die Kombination der im Vergleich zum 31. Dezember 2019 höheren RWA mit den leicht tieferen anrechenbaren Eigenmitteln führte zu einem Rückgang der Kapitalquoten zwischen 1.1 Prozentpunkten (CET1-Quote) und 1.3 Prozentpunkten (Gesamtkapitalquote). Bei gleichbleibenden CET1-Pufferanforderungen nach den Basler Mindeststandards ist die Quote des verfügbaren CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards um 1.3 Prozentpunkte gesunken.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. März 2020 dem Antrag der Schweizerischen Nationalbank zugestimmt, den antizyklischen Puffer (AZP) per sofort zu aussetzen um den Handlungsspielraum der Banken bei der Kreditvergabe zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu erhöhen. Daher fällt die bisherige Anforderung von 0.7 Prozent aus dem AZP per 31. März 2020 weg.

Das Gesamtengagement für die Leverage Ratio hat sich im vergangenen Quartal um 11'722 Millionen Franken auf 197'350 Millionen Franken erhöht. Dabei stiegen sowohl die Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (+ 6'008 Millionen Franken), die Bilanzpositionen im Rahmen der Leverage Ratio (+ 3'970 Millionen Franken) als auch die Engagements aus Derivaten (+ 2'145 Millionen Franken). Nur die Ausserbilanzpositionen sanken leicht um 401 Millionen Franken. Zusammen mit der oben beschriebenen leichten Abnahme der anrechenbaren Eigenmittel resultiert per 31. März 2020 eine Leverage Ratio von 6.2 Prozent (per 31. Dezember 2019: 6.6 Prozent).

Die LCR auf Konzernbasis ist im Vergleich zum Vorquartal praktisch unverändert und betrug im ersten Quartal 2020 durchschnittlich 121 Prozent (im vierten Quartal 2019: 123 Prozent).

4.2 KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Stammhaus)

Die regulatorischen Kennzahlen des Konzerns sind hauptsächlich durch die Stammhauszahlen getrieben. Daher sind die Kommentare und Begründungen im Stammhaus im Wesentlichen identisch mit denen im Konzern oben und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

Stammhaus		a	b	c	d	e
<i>in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)</i>		31.03.2020	31.12.2019	30.09.2019	30.06.2019	31.03.2019
Anrechenbare Eigenmittel						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	11'731	11'781	11'193	11'212	11'363
1a	Hartes Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
2	Kernkapital (T1)	12'481	12'526	11'934	11'958	12'105
2a	Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
3	Gesamtkapital total	13'185	13'252	12'660	12'694	12'847
3a	Gesamtkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
Risikogewichtete Positionen (RWA)						
4	RWA	70'136	65'936	67'532	65'008	65'515
Mindesteigenmittel						
4a	Mindesteigenmittel	5'611	5'275	5'403	5'201	5'241
Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA) ²						
5	CET1-Quote	16.7%	17.9%	16.6%	17.2%	17.3%
5a	CET1-Quote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
6	Kernkapitalquote	17.8%	19.0%	17.7%	18.4%	18.5%
6a	Kernkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
7	Gesamtkapitalquote	18.8%	20.1%	18.7%	19.5%	19.6%
7a	Gesamtkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)						
8	Eigenmittelpuffer nach Basler Mindeststandards (2.5% ab 2019)	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
9	Antizyklischer Puffer (Art. 44a ERV) nach Basler Mindeststandards	-	-	-	-	-
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz	-	-	-	-	-
11	Gesamte Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards in CET1-Qualität	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
12	Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards	10.8%	12.1%	10.7%	11.5%	11.6%
Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) ³						
12a	Eigenmittelpuffer gemäss Anhang 8 ERV	-	-	-	-	-
12b	Antizyklischer Puffer (Art. 44 und 44a ERV)	-	-	-	-	-
	Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	-	0.7%	0.7%	0.7%	0.7%
12c	CET1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
12d	T1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
12e	Gesamtkapital-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
Basel III Leverage Ratio						
13	Gesamtengagement ⁴	197'476	185'801	190'094	187'198	187'893
14	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)	6.3%	6.7%	6.3%	6.4%	6.4%
14a	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements) ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
Liquiditätsquote (LCR) ⁵						
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	43'329	43'661	49'102	47'996	48'675
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	36'042	35'732	38'692	38'611	37'396
17	Liquiditätsquote, LCR	120%	122%	127%	124%	130%
Finanzierungsquote (NSFR) ⁶						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung	-	-	-	-	-
19	Erforderliche stabile Refinanzierung	-	-	-	-	-
20	Finanzierungsquote, NSFR	-	-	-	-	-

¹ Banken, für die das Expected Loss Accounting nicht anwendbar ist, sowie Banken, welche die Übergangsregeln nicht anwenden, können die oben erwähnten Zeilen ignorieren. Die Zürcher Kantonalbank wendet zum Stichtag das Expected Loss Accounting noch nicht an, darum sind diese Zeilen für sie nicht anwendbar.

² Die Berechnung der Kennzahlen erfolgt nach den Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

³ Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a – 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.

⁴ Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die temporären Erleichterungen bei der Berechnung der Leverage Ratio bis zum 01.07.2020 gemäss FINMA Aufsichtsmittteilung 02/2020 «Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise». Somit sind Zentralbankeinlagen wie bisher im Gesamtengagement für die Leverage Ratio enthalten.

⁵ Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.

⁶ Die Zeilen 18 – 20 sind erst nach Inkrafttreten der Regelung zur NSFR offen zu legen.

5 Offenlegung systemrelevanter Banken

Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken

Die Zürcher Kantonalbank gilt seit November 2013 als national systemrelevantes Institut.

5.1 Anhang 3: Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)

31.03.2020 in Mio. CHF und in % RWA	Übergangsregeln		Endgültige Regeln ab 2026	
	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Bemessungsgrundlage			Konzern	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	69'208		69'208	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten				
Total ¹	8'900	12.9%	8'900	12.9%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'114	4.5%	3'114	4.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'810	4.1%	2'810	4.1%
davon CET1: antizyklischer Puffer	-	-	-	-
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'422	3.5%	2'422	3.5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	554	0.8%	554	0.8%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)				
Kernkapital	12'224	17.7%	11'263	16.3%
davon CET1	9'248	13.4%	8'287	12.0%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'226	3.2%	2'976	4.3%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	750	1.1%	-	-
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos ²	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²	-	-	-	-
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten				
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung)				
inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{3,4}	1'354	2.0%	5'440	7.9%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-480	-0.7%
Total (netto)	1'354	2.0%	4'959	7.2%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)				
Total	1'955	2.8%	4'959	7.2%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	211	0.3%
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	750	1.1%
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²	703	1.0%	703	1.0%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	-	-	-	-
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	575	0.8%	575	0.8%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	677	1.0%	2'720	3.9%

¹ Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27.03.2020 dem Antrag der Schweizerischen Nationalbank zugestimmt, den antizyklischen Puffer (AZP) per sofort auszusetzen. Somit entspricht die risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) per 31.03.2020 der Anforderung aus der ERV (12.86%).

² Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

³ Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2020 brutto 1.28% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

⁴ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf brutto 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung). Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31.03.2020 einer risikobasierten Zusatzanforderung von brutto 0.68%. Daraus ergibt sich per 31.03.2020 eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 1.96%. Die risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7.86%.

⁵ Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank hat im Dezember 2019 beschlossen, das durch den Kantonsrat im Jahr 2014 bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) in der Höhe von 575 Mio. CHF vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank zu reservieren. Dadurch qualifiziert die Dotationskapitalreserve als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). In der Folge kann dieser Betrag nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

31.03.2020

Stammhaus

in Mio. CHF und in % RWA

	Übergangsregeln		Endgültige Regeln ab 2026	
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	70'136		70'136	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total ¹	9'019	12.9%	9'019	12.9%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'156	4.5%	3'156	4.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'848	4.1%	2'848	4.1%
davon CET1: antizyklischer Puffer	-	-	-	-
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'455	3.5%	2'455	3.5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	561	0.8%	561	0.8%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Kernkapital	12'481	17.8%	11'496	16.4%
davon CET1	9'465	13.5%	8'480	12.1%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'266	3.2%	3'016	4.3%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	750	1.1%	-	-
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos ²	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²	-	-	-	-
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung) inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{3, 4}	1'372	2.0%	5'513	7.9%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-493	-0.7%
Total (netto)	1'372	2.0%	5'020	7.2%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total	1'964	2.8%	5'020	7.2%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	235	0.3%
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	750	1.1%
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²	703	1.0%	703	1.0%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	-	-	-	-
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	575	0.8%	575	0.8%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	686	1.0%	2'756	3.9%

¹ Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27.03.2020 dem Antrag der Schweizerischen Nationalbank zugestimmt, den antizyklischen Puffer (AZP) per sofort auszusetzen. Somit entspricht die risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) per 31.03.2020 der Anforderung aus der ERV (12.86%).

² Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

³ Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2020 brutto 1.28% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

⁴ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf brutto 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung). Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31.03.2020 einer risikobasierten Zusatzanforderung von brutto 0.68%. Daraus ergibt sich per 31.03.2020 eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 1.96%. Die risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7.86%.

⁵ Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank hat im Dezember 2019 beschlossen, das durch den Kantonsrat im Jahr 2014 bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) in der Höhe von 575 Mio. CHF vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank zu reservieren. Dadurch qualifiziert die Dotationskapitalreserve als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). In der Folge kann dieser Betrag nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

5.2 Anhang 3: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)

31.03.2020

Konzern

in Mio. CHF und in % LRD	Übergangsregeln		Endgültige Regeln ab 2026	
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD) ¹	197'350		197'350	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total ²	8'881	4.5%	8'881	4.5%
davon CET1: Mindesteigenmittel	2'960	1.5%	2'960	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'960	1.5%	2'960	1.5%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'960	1.5%	2'960	1.5%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Kernkapital	12'224	6.2%	11'263	5.7%
davon CET1	9'248	4.7%	8'287	4.2%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'226	1.1%	2'976	1.5%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	750	0.4%	-	-
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos ³	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ³	-	-	-	-
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung) inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{4,5}	1'267	0.6%	5'428	2.8%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-480	-0.2%
Total (netto)	1'267	0.6%	4'947	2.5%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total	1'955	1.0%	4'959	2.5%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	211	0.1%
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	750	0.4%
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ³	703	0.4%	703	0.4%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	-	-	-	-
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁶	575	0.3%	575	0.3%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	677	0.3%	2'720	1.4%

¹ Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die temporären Erleichterungen bei der Berechnung der Leverage Ratio bis zum 01.07.2020 gemäss FINMA Aufsichtsmittteilung 02/2020 «Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise». Somit sind Zentralbankeinlagen wie bisher im Gesamtengagement für die Leverage Ratio enthalten.

² Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

³ Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

⁴ Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2020 brutto 0.42% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

⁵ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31.03.2020 einer ungewichteten Zusatzanforderung von brutto 0.22%. Daraus ergibt sich per 31.03.2020 eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 0.64%. Die ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf brutto 2.75%.

⁶ Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank hat im Dezember 2019 beschlossen, das durch den Kantonsrat im Jahr 2014 bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) in der Höhe von 575 Mio. CHF vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank zu reservieren. Dadurch qualifiziert die Dotationskapitalreserve als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). In der Folge kann dieser Betrag nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

31.03.2020

Stammhaus

in Mio. CHF und in % LRD

Übergangsregeln

Endgültige Regeln ab 2026

Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD) ¹	197'476		197'476	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>
Total ²	8'886	4.5%	8'886	4.5%
davon CET1: Mindesteigenmittel	2'962	1.5%	2'962	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'962	1.5%	2'962	1.5%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'962	1.5%	2'962	1.5%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>
Kernkapital	12'481	6.3%	11'496	5.8%
davon CET1	9'465	4.8%	8'480	4.3%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'266	1.1%	3'016	1.5%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	750	0.4%	-	-
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos ³	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ³	-	-	-	-
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung) inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{4,5}	1'267	0.6%	5'431	2.8%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-493	-0.2%
Total (netto)	1'267	0.6%	4'939	2.5%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>
Total	1'964	1.0%	5'020	2.5%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	235	0.1%
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	750	0.4%
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ³	703	0.4%	703	0.4%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	-	-	-	-
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁶	575	0.3%	575	0.3%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	686	0.3%	2'756	1.4%

¹ Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die temporären Erleichterungen bei der Berechnung der Leverage Ratio bis zum 01.07.2020 gemäss FINMA Aufsichtsmittteilung 02/2020 «Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise». Somit sind Zentralbankeinlagen wie bisher im Gesamtengagement für die Leverage Ratio enthalten.

² Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

³ Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

⁴ Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2020 brutto 0.42% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

⁵ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31.03.2020 einer ungewichteten Zusatzanforderung von brutto 0.22%. Daraus ergibt sich per 31.03.2020 eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 0.64%. Die ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf brutto 2.75%.

⁶ Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank hat im Dezember 2019 beschlossen, das durch den Kantonsrat im Jahr 2014 bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) in der Höhe von 575 Mio. CHF vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank zu reservieren. Dadurch qualifiziert die Dotationskapitalreserve als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). In der Folge kann dieser Betrag nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

6 Corporate Governance

Im Vergleich zum 31. Dezember 2019 hat es im Bereich Corporate Governance keine materiellen Änderungen gegeben. Deshalb verweisen wir für die Offenlegung zur Corporate Governance auf unsere Ausführungen im Kapitel «Corporate Governance» unseres ordentlichen Geschäftsberichts zum Geschäftsjahr 2019 sowie auf die Angaben zur Corporate Governance auf unserer Internetseite.